



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Luzern, im Februar 2022 BR

Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2021 mit Abschluss 31. Dezember 2021 bis spätestens **30. Juni 2022**.

b. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie

von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, respektive nach Massgabe der Unterschriftenregelungen, zu unterzeichnen;

- der versicherungstechnische Bericht oder das versicherungstechnische Gutachten der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss Weisung der OAK BV W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet einzureichen. Alternativ können Sie uns Ihre Berichterstattungsunterlagen auch über unsere Homepage, Berichterstattungsportal, einreichen.

d. Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung oder ein Vorsorgewerk einer Sammelstiftung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, muss die Vorsorgeeinrichtung bzw. die Sammelstiftung, an die das Vorsorgewerk angeschlossen ist, die ZBSA, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren (Art. 65c Abs. 2 BVG).

2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2021 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

- OAK-Weisungen 01/2021 vom 26. Januar 2021, Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb
- OAK-Weisungen 02/2021 vom 1. November 2021, Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen
- OAK-Weisungen 03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Änderung vom 23. Juni 2021, Inkrafttreten am 31. Dezember 2021)

Überdies hat die OAK BV im Jahr 2021 folgende Mitteilungen veröffentlicht:

- Mitteilung M-01/2021 vom 30. März 2021, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2
- Mitteilung M-02/2021 vom 31. Mai 2021, Übergang vom System der Teilkapitalisierung zum System der Vollkapitalisierung bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Mitteilung M-03/2021 vom 3. November 2021, Empfehlung für die Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen zur freiwilligen Anwendung der Governance-Regeln von Art. 48f - Art. 48l BVV2

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

3. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente / Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des obersten Organs zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die Formulare sind abrufbar unter: www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch die Expertin bzw. durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilungen Nr. 97, Rz 569, sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die '1e-Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV2)' einzureichen (das Formular ist ebenfalls abrufbar unter: www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen).

Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der ZBSA zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörigen, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie uns die geänderten Anhänge in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2022 unverändert bei 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2022 somit weiterhin 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

c. Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Bis auf weiteres gilt als Leistungsverbesserung gemäss Art. 46 BVV2 **jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%**. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und

Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BVV2 (vgl. Mitteilungen OAK BV M-01/2021, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 vom 30. März 2021).

d. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g Abs. 2 BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. **Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.**

e. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle oder bei der Expertin bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstelle sowie die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 BVV2 und Art. 41 BVV2).

f. Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

g. Leistungen von Wohlfahrtsfonds

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat im April 2021 ein Merkblatt zu den Leistungen von Wohlfahrtsfonds publiziert. Dieses ist auch unter https://www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtung abrufbar.

4. Wichtige gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2022

a. IV-Revision, Stufenloses Rentensystem

Am 1. Januar 2022 löste auch im Bereich der beruflichen Vorsorge ein stufenloses Rentensystem das bisher abgestufte System ab (Art. 24a BVG). Die gesetzlichen Änderungen gelten zwingend im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge. Bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen muss das oberste Organ entscheiden, ob auf das stufenlose Rentensystem umgestellt werden soll. Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

b. ZGB-Revision (Kindesunterhalt)

Seit dem 1. Januar 2022 gelten neue Meldepflichten für die Fachstellen der Inkassohilfe und die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Fachstellen der Inkassohilfe können den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen Personen melden, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen die Fachstellen der Inkassohilfe über die Fälligkeit einer Kapitalauszahlung informieren. So kann die Fachstelle der Inkassohilfe rechtzeitig rechtliche Schritte einleiten, um die Unterhaltsforderungen zu sichern. Um Missverständnisse im Meldeverfahren zu vermeiden, müssen die Fachstellen der Inkassohilfe und die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen künftig die vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) verfassten Formulare für die Meldungen benutzen. Neu in Kraft treten werden Art. 40 BVG, Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a BVG, Art. 86a Abs. 1 lit. a^{bis} BVG sowie Art. 24^f^{bis} FZG. Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

c. Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2), neue Anlagekategorien in Art. 53 Abs. 1 BVV2

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2021 die Schaffung einer neuen Anlagekategorie für 'Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldner (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity), die: 1. ihren Sitz in der Schweiz haben, und 2. in der Schweiz operativ tätig sind' beschlossen (Art. 53 Abs. 1 lit. dter BVV2). Die Änderungen traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Limite dieser Anlagekategorie liegt bei 5% des Anlagevermögens.

d. Änderung des ZGB: Ehe für alle

Am 1. Juli 2022 werden voraussichtlich die Änderungen in Zusammenhang mit der Vorlage 'Ehe für alle' in Kraft treten. Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

e. Anpassung in Zusammenhang mit den Weisungen OAK BV W-01/2021

Für die Anpassung der Reglemente gemäss Ziffer 4.2 der Weisungen steht den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 zur Verfügung.

5. BVG-Seminar 2022 der ZBSA

Voranzeige

BVG-Seminar im Casino Luzern

**Mittwoch, 23. November 2022, 14.15 Uhr (inkl. Live-Stream)
und
Donnerstag, 24. November 2022, 14.15 Uhr**

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Barbara Reichlin Radtke
EMBL-HSG, Rechtsanwältin
Geschäftsleiterin
Telefon 041 228 65 20
barbara.reichlin@zbsa.ch